

§ 5

Zuführung/Übergabe zur Instandhaltung

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer
- die instand zu haltende mobile Technik am vereinbarten Tag, am vereinbarten Ort urtd im vereinbarten Zustand zuzuführen,
 - für die instand zu haltende stationäre Technik am vereinbarten Tag und am vereinbarten Standort die vereinbarte Montagefreiheit zu gewähren,
 - instand zu haltende Baugruppen und Einzelteile am vereinbarten Tag, am vereinbarten Ort und im vereinbarten Zustand zuzuführen.

Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Die Übergabe der Landtechnik hat vollständig, unzerlegt und äußerlich gereinigt zu erfolgen.

(3) Hält der Auftraggeber die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Die Leistungszeit¹ verlängert sich um den Zeitraum ab Tag der Aufforderung bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtungen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur äußerlichen Reinigung der Landtechnik nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Über die Übergabe der mobilen Technik ist ein Annahmeprotokoll² anzufertigen.

(5) Die Übergabe der stationären Technik ist zu protokollieren (Annahmeprotokoll). Das Annahmeprotokoll hat mindestens zu enthalten:

- das Datum,
- den Namen des Auftraggebers,
- die Bezeichnung der stationären Technik,
- den Leistungsumfang,
- den Reinigungsgrad,
- die Art und den Umfang der übergebenen Unterlagen.

(6) Zur Gewährleistung der Montagefreiheit sind bei stationärer Technik vom Auftraggeber folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Bereitstellung der stationären Technik im beräumten und sauberen Zustand,
- Übergabe der Unterlagen, wie Projekte, Revisionsunterlagen, Zeichnungen, Wartungs- und Bedienanleitungen, Lebenslaufakte,
- aktenkundige spezifische Erstbelehrung der Monteure des Auftragnehmers über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und über tierhygienische Bestimmungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der tierhygienischen Bestimmungen, insbesondere durch
 - Bereitstellung von anlagenspezifischer Hygienekleidung und von anlagenspezifischen Körperschutzmitteln für die Monteure sowie von Desinfektionsmöglichkeiten für Arbeits- und Hilfsmittel,
 - Übergabe des Schweißerlaubnisscheines und Festlegung der Schweißgefährdungszone sowie Benennung des Betriebsleiters gemäß staatlichem Standard und des Brandschutzinspektors,
 - Gewährleistung des arbeitssicheren Zustandes elektrischer Anlagen gemäß staatlichem Standard,
 - Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Vorhandenseins eines Potentialausgleichs für Lichtbogen-schweißarbeiten, soweit die Arbeiten in belegten Stallanlagen durchgeführt werden,

- Übergabe des Erlaubnisscheines für das Befahren von Gruben und Behältern gemäß staatlichem Standard.

§ 6

Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die ihm zur Instandhaltung übergebene mobile Technik so abzustellen, daß sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist.

§ 7

Schadbezogene Instandsetzung

Die schadbezogene Instandsetzung umfaßt die Überprüfung des Abnutzungszustandes, die Festlegung des notwendigen und ökonomisch zweckmäßigen Instandsetzungsumfangs und die Durchführung der Instandsetzung. Der Instandsetzungsumfang ist entsprechend dem festgestellten Schadzustand, bei kampagnegebundener Landtechnik gemäß Anlage 1 nach der Kampagne unter Berücksichtigung des im Kampagneabschlußprotokoll festgestellten Schadzustandes zu vereinbaren.

§ 8

Austauschverfahren

(1) Im Rahmen der Grundinstandsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Austauschverfahren anzuwenden. Bei Anwendung des Austauschverfahrens wird die instand zu setzende Landtechnik gegen grundinstandgesetzte Landtechnik ausgetauscht. Der Verschleißgrad in der instand zu setzenden Landtechnik bleibt mit Ausnahme von Fehlteilen oder Frostschäden unberücksichtigt.

(2) Der Austausch gemäß Abs. 1 kann im Soforttausch erfolgen.

(3) Ist ein Soforttausch gemäß Abs. 2 nicht möglich, gilt die Austauschinstandsetzung als vereinbart.

(4) Beim Austausch von Baugruppen über Versorgungseinrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Leistungszeiten

(1) Sofern im Vertrag kein Soforttausch und keine anderen Leistungszeiten vereinbart wurden, gelten folgende Leistungszeiten:

- für kampagnegebundene Landtechnik gemäß Anlage 1 außerhalb der Kampagne, spätestens bis zum staatlich festgelegten Termin für den Abschluß der Instandhaltungsleistungen, jedoch unter Gewährung einer Leistungszeit von mindestens 6 Wochen; (Die Anlieferungstermine sind im Jahresinstandhaltungsvertrag oder in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.);
- für ganzjährig eingesetzte mobile Technik 2 Wochen;
- für Baugruppen mobiler Technik innerhalb 72 Stunden nach Anlieferung beim Auftragnehmer;
- für ganzjährig eingesetzte stationäre Technik:
 - bei Ausfällen der Landtechnik, die die Versorgung der Bevölkerung bzw. die Versorgung und Betreuung der Tierbestände gefährden, entsprechend den Festlegungen des Antihavariplanes,
 - für technologisch anlagenbedingte Teilabschnitte 6 Wochen,
 - für Gesamtanlagen in Abhängigkeit vom Leistungsumfang,
 - für Instandsetzungsleistungen bei laufender Produktion in Abhängigkeit vom Produktionsablauf und Leistungsumfang,
 - für Baugruppen der stationären Technik 4 Wochen,
 - für den Austausch von Baugruppen der stationären Technik durch den VEB Landtechnischer Anlagenbau und den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik 7 Arbeitstage; erfolgt der Austausch aus vorhandenen Beständen 72 Stunden.